



Ausbildungsvorschrift

Beschlossen in der Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg am 12. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11. Dezember 2024, genehmigt durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr; Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein unter dem 22. Januar 2025.

Ausbildungsvorschrift für die überbetriebliche Ausbildung von Handwerkslehrlingen im Bezirk der Handwerkskammer Flensburg

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg erlässt gem. § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S 931) nachstehende Ausbildungsvorschrift für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung der Handwerkslehrlinge in ihrem Bezirk. Die Ausbildungsvorschrift wurde am 28. Januar 2008 von dem Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein genehmigt und tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Flensburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

I. Allgemeines

§ 1 Regelungsbefugnis; Ziel der überbetrieblichen Ausbildung

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit für die Durchführung der Berufsausbildung nach § 41 HwO regelt die Handwerkskammer zur Verbesserung und Ergänzung der betrieblichen oder betriebsvergleichbaren Berufsausbildung sowie zur Anpassung an die technische Entwicklung die überbetriebliche Ausbildung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Ausbildungsvorschrift ergänzt und konkretisiert gesetzliche Bestimmungen zur Berufsausbildung, insbesondere Ausbildungsordnungen.
2. Der örtliche Geltungsbereich ist begrenzt auf den Bezirk der Handwerkskammer Flensburg.
3. Der persönliche Geltungsbereich umfasst die Ausbildenden (Ausbildungsbetriebe und betriebsvergleichbare Ausbildungseinrichtungen) sowie die Auszubildenden (Lehrlinge und Umschüler).

§ 3 Träger von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen

1. Träger von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen können nur Handwerksorganisationen sein. Neben der Handwerkskammer Flensburg und den Innungen können auch Landesinnungsverbände, Kreishandwerkerschaften, andere Handwerkskammern oder Gesellschaften dieser Handwerksorganisationen diese Aufgabe wahrnehmen.
2. Soweit die Handwerkskammer Flensburg, Innungen, Landesinnungsverbände, Kreishandwerkerschaften, andere Handwerkskammern oder Gesellschaften dieser Handwerksorganisationen bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsvorschrift als Träger von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen für Lehrlinge aus dem Bezirk der Handwerkskammer Flensburg tätig sind, sind sie auch zukünftig für diese überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in dem bisherigen Einzugsbereich zuständig, wenn die

Ausbildungsvorschrift

ordnungsgemäße Durchführung nach dieser Ausbildungsvorschrift durch sie sichergestellt ist. Dies gilt auch im Falle der Fortschreibung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen in demselben Ausbildungsberuf.

3. Die Übernahme einer neuen Trägerschaft für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen bzw. die Ausweitung des örtlichen Einzugsbereichs und/oder die Ausdehnung der überbetrieblichen Ausbildung auf bisher nicht durchgeführte Ausbildungsmaßnahmen bedarf der vorherigen Prüfung und Zustimmung durch die Handwerkskammer. Hinsichtlich des Bedarfs und der Anforderungen an den Träger sind insbesondere § 4, § 5 und § 7 zu beachten.
4. Verstößt ein Träger von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen wiederholt und/oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser Ausbildungsvorschrift, kann ihm die Trägerschaft durch die Handwerkskammer Flensburg entzogen werden. Die Handwerkskammer hat in diesem Fall die überbetriebliche Ausbildung der betroffenen Handwerkslehrlinge sicherzustellen.
5. Die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 trifft der Vorstand der Handwerkskammer.
6. Über die Träger, ihre Zuständigkeit für bestimmte überbetriebliche Maßnahmen, ihren Einzugsbereich sowie den jeweiligen Durchführungsort der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung führt die Handwerkskammer ein Verzeichnis.

§ 4 Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

1. Der Träger hat die überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme in handwerkseigenen überbetrieblichen Berufsbildungsstätten durchzuführen. Handwerkseigen sind solche Berufsbildungsstätten, die ganz oder überwiegend aus Mitteln des Handwerks ggf. unter Einschluss öffentlicher Fördermittel errichtet und eingerichtet worden sind und betrieben werden. Schweißlehrgänge sind darüber hinaus vom Träger in anerkannten Kursstätten des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS) durchzuführen.
2. Vorrangig sind die handwerkseigenen überbetrieblichen Berufsbildungsstätten im Kammerbezirk zu nutzen. Wenn hier keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann auf handwerkseigene Werkstätten im Bezirk der Handwerkskammer Flensburg oder anderer Kammern bzw. auf Werkstätten anderer Berufsbildungseinrichtungen zurückgegriffen werden.
3. Die Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in anderen, nicht handwerkseigenen Ausbildungswerkstätten oder in Ausbildungswerkstätten außerhalb des Kammerbezirks bedarf der vorherigen Prüfung und Zustimmung durch die Handwerkskammer. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Handwerkskammer. Soweit bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsvorschrift Träger von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen nicht handwerkseigene Ausbildungswerkstätten oder Ausbildungswerkstätten außerhalb des Kammerbezirks für die Durchführung bestimmter überbetrieblicher Lehrgänge nutzen, gilt diese Nutzung als genehmigt.

§ 5 Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten

1. Die Schaffung zusätzlicher überbetrieblicher Ausbildungskapazitäten durch Träger von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen bedarf der Prüfung und Zustimmung durch die Handwerkskammer.

Ausbildungsvorschrift

Entsprechende Anträge sind vor Planungsbeginn bei der Handwerkskammer Flensburg einzureichen. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Handwerkskammer.

2. Die Schaffung zusätzlicher überbetrieblicher Ausbildungskapazitäten ist nur dann zustimmungsfähig, wenn ein besonderer unabdingbarer Bedarf geltend gemacht und begründet wird, der nicht von einem anderen Träger von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Kammerbezirk mit vorhandenen Kapazitäten erfüllt werden kann.

§ 6 Festsetzung der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen

1. Die Inhalte der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden bundeseinheitlich unter Mitwirkung der Bundesinnungsverbände durch Unterweisungspläne des Bundesinstitutes für Berufliche Bildung bzw. des Heinz-Piast-Institutes für Handwerkstechnik festgelegt. Diese vom Wirtschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein für die überbetriebliche Grundausbildung und vom Bundeswirtschaftsministerium für die überbetriebliche Fachstufenausbildung anerkannten Unterweisungspläne sind Grundlage für die Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung im Kammerbezirk.
2. Die Vollversammlung beschließt nach Anhörung der zuständigen Innung die Durchführung der Grundausbildungs- und Fachstufenlehrgänge, für die anerkannte Unterweisungspläne bestehen. Die Fortschreibung anerkannter Unterweisungspläne bedarf keiner erneuten Beschlussfassung durch die Vollversammlung. Soweit Umfang und Inhalte der überbetrieblichen Ausbildung durch Ausbildungsordnungen oder Tarifverträge verbindlich vorgegeben sind, müssen diese Anwendung finden.

II. Durchführung der überbetrieblichen Ausbildung

§ 7 Anforderungen an die Durchführung überbetrieblicher Lehrgänge

1. Die überbetrieblichen Lehrgänge sind auf Grundlage der verbindlichen Unterweisungspläne (§ 6) und unter Beachtung der Richtlinien des Wirtschaftsministeriums des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundeswirtschaftsministeriums über die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durchzuführen.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Lehrgänge

- in fachgerecht ausgestatteten Werkstätten
- mit qualifiziertem Ausbildungspersonal
- als Vollzeitlehrgang
- in zusammenhängender Form möglichst ohne zeitliche Unterbrechung

durchgeführt werden.

2. Im Rahmen von Lernortkooperationen zwischen Trägern von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und berufsbildenden Schulen kann der Vollzeitlehrgang entsprechend der schulischen Zeitanteile

Ausbildungsvorschrift

gestreckt werden, wenn die Handwerkskammer sowie das Bundeswirtschaftsministerium und das Landeswirtschaftsministerium zustimmen.

3. Jedem Teilnehmer ist nach Beendigung des Lehrgangs seitens des Trägers der überbetrieblichen Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen, sofern er mindestens 80 % der Lehrgangszeit teilgenommen hat.

§ 8 Teilnahme- und Freistellungsverpflichtung

1. Jeder Lehrling, der in einem Ausbildungsbetrieb im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer ausgebildet wird, ist verpflichtet, an den für seinen Ausbildungsberuf von der Vollversammlung beschlossenen Grundausbildungs- und Fachstufenlehrgängen teilzunehmen. Der Besuch dieser Lehrgänge gehört zu den Voraussetzungen für die Anerkennung einer ordnungsgemäßen Ausbildungszeit.
2. Die Teilnahme an den überbetrieblichen Lehrgängen erfolgt bei dem von der Handwerkskammer anerkannten Träger für diese überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, in dessen Einzugsgebiet der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat. Der Einladung zu einem von der Vollversammlung beschlossenen Grundausbildungs- und Fachstufenlehrgang ist Folge zu leisten, der Einladungstermin ist verbindlich.
3. Lehrlinge, die nach Abs. 1 und 2 zur Teilnahme an einem überbetrieblichen Lehrgang verpflichtet sind, sind gemäß § 15 des Berufsbildungsgesetzes für die Dauer des Lehrgangs vom Ausbildungsbetrieb freizustellen und zum Besuch des Lehrgangs anzuhalten.
4. Auf Antrag des Ausbildungsbetriebs kann ein Lehrling seitens der Handwerkskammer von der Teilnahme an einem überbetrieblichen Lehrgang befreit werden, wenn er im Rahmen einer früheren Ausbildung eine entsprechende Qualifikation schon erworben hat, insbesondere, wenn er den Besuch eines vergleichbaren überbetrieblichen Lehrgangs nachweisen kann.
5. Auf Antrag eines Betriebs kann die Handwerkskammer die dort in Ausbildung befindlichen Lehrlinge von der Teilnahme an bestimmten überbetrieblichen Lehrgängen befreien, wenn der Betrieb nachweisen kann,
 - dass er die Lehrgänge im eigenen Betrieb in einer produktionsunabhängigen, geeigneten Ausbildungswerkstatt unter ständiger Anleitung eines qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Rahmenlehrplänen durchführen wird
 - und wenn die Gesellenprüfungsergebnisse der in diesem Betrieb ausgebildeten Lehrlinge insgesamt zumindest dem Durchschnitt der Gesellenprüfungsergebnisse in diesem Ausbildungsberuf im Kammerbezirk entsprechen.
6. Werden überbetriebliche Lehrgänge außerhalb des Kammerbezirkes überregional durchgeführt, gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

Ausbildungsvorschrift

§ 9 Kostentragung

1. Sofern zur Deckung der Kosten der Teilnahme an einem Lehrgang der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) gegenüber dem Kostenschuldner kein Sonderbeitrag nach der Sonderbeitragsordnung „ÜLU-Umlage“ in Verbindung mit der jeweils geltenden Haushaltssatzung zu erheben ist, werden zur Kostendeckung Gebühren nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Kostenschuldner gegenüber der Handwerkskammer Flensburg ist der Ausbildungsbetrieb.
2. Ist eine Internatsunterbringung erforderlich, kann der Ausbildungsbetrieb dem Lehrling anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung stellen, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 10 (2) BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Dem Träger der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme gegenüber bleibt der Ausbildungsbetrieb stets zur Kostentragung verpflichtet.

§ 10 Ordnungsstrafen

Gegen Ausbildende, Auszubildende und Träger von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen kann bei Verstoß gegen diese Ausbildungsvorschrift gemäß § 112 HWO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

Flensburg, 10. April 2025

Carsten Jensen
Präsident

Udo Hansen
Hauptgeschäftsführer